

Richterschelte Sachverhalt

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Georg Hellmich
Stand der Bearbeitung: November 2013

Großes Aufsehen erregte eine Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts: Richterin am Verwaltungsgericht [Dr. Bettina Ballmann](#) hatte als Einzelrichterin der Klage des 13-jährigen türkischen Staatsangehörigen [Mesut Mözil](#) gegen die Anordnung seiner Abschiebung mit der Begründung stattgegeben, dass dieser zwar in 104 Fällen nachgewiesenermaßen Eigentums- und Körperverletzungsdelikte begangen habe, er jedoch nach § 19 StGB als schuldunfähig anzusehen und dies bei Ausübung des Ermessens nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht berücksichtigt worden sei.

Am meisten empörte sich über dieses Urteil der Berliner Verleger [Dr. Kurt Kunstinnig](#): Da *Mesut* in Berlin lebe, könne er seines Lebens nicht mehr sicher sein. Es könne nicht sein, dass sein Recht auf Sicherheit den zweifelhaften Interessen eines „verzogenen Ausländerbalgs“ geopfert werde. Es sei daher wieder einmal an der Zeit, dass das deutsche Volk seinen „Lebensraum“ vor „ungesteuerter Zuwanderung“ krimineller ausländischer Elemente verteidige. Daher sei es notwendig, deren „formal deutsche Helfershelfer zweifelhaften deutschen Blutes“ zu „demaskieren“ und sie der redlichen deutschen Öffentlichkeit als das vorzustellen, was sie seien: Vaterlandsverräter!

[Dr. Kunstinnig](#) meldete daher am 2. Oktober bei der Polizeipräsidentin von Berlin [Beatrice von Bullenberg](#) die Durchführung einer Demonstration gegen die „skandalöse Entscheidung der Unrechtsrichterin *Ballmann*“ an. Die für den 10. Oktober geplante Demonstration sollte vom U-Bahnhof Schönhauser Allee zur Kastanienallee Nr. 10, dem Haus der Richterin *Ballmann* führen. Vor dem Haus sollte eine Abschlusskundgebung stattfinden, bei der vor allem [Dr. Kunstinnig](#) zu Wort kommen sollte. [Dr. Kunstinnig](#) rechnete, wie er in der Anmeldung angab, mit einer Beteiligung von etwa 5.000 Bürgern, die ihr Unverständnis mit der Rechtsprechung des Berliner Verwaltungsgerichts, insbesondere der der Richterin *Ballmann*, überzeugend zum Ausdruck bringen würden.

Noch am 2. Oktober telefonierte die Polizeipräsidentin von Berlin [Beatrice von Bullenberg](#) mit [Dr. Kunstinnig](#) und machte ihn darauf aufmerksam, dass der geplante Demonstrationzug nicht zu *Ballmanns* Haus führen und dort auch keine Kundgebung stattfinden dürfe, da „auch eine Verwaltungsrichterin ein Recht auf ein Privatleben habe“. [Dr. Kunstinnig](#) rechtfertigte die Wahl des Ortes mit dem Hinweis, dass man *Ballmann* nur dort „direkt und wirksam mit Kritik konfrontieren“ könne, ohne dass sich diese dem „feige entziehen“ könne.

Mit Bescheid an [Dr. Kunstinnig](#) vom 6. Oktober verfügte [von Bullenberg](#) daher folgende „Aufgabe betreffend die Durchführung der Demonstration am 10. Oktober“, in der es u.a. heißt:

„Sehr geehrter Herr Dr. Kunstinnig,

ich untersage Ihnen, den von Ihnen für den 10. Oktober dieses Jahres angemeldeten Demonstrationzug bis zum Haus Kastanienalle 10 zu führen und dort eine Kundgebung abzuhalten. Die Polizei habe ich gebeten, die Kastanienallee an der Einmündung in die Schönhauser Allee abzusperren. Als Ausweichmöglichkeit für die Abschlusskundgebung schlage ich Ihnen den Mauerpark vor, auf dem mehr als 5.000 Personen unterkommen können. [...]“

Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene und von *von Bullenberg* unterschriebene Bescheid enthält weiterhin eine ausführliche, Ermessenserwägungen anstellende Begründung und eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechende Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Da *Dr. Kunstinnig* die Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Wege eines Eilverfahrens für aussichtslos hielt, führte er den ansonsten plangemäß durchgeführten, 2.116 Teilnehmer umfassenden Demonstrationzug entsprechend der „Auflage“ nur bis zum Beginn der Kastanienalle und sodann zum Mauerpark, wo die Abschlusskundgebung stattfand.

Dr. Kunstinnig ist jedoch der Auffassung, dass ihm Unrecht geschehen sei, und hat deshalb am 15. Oktober bei dem Verwaltungsgericht Berlin „gegen die rechtswidrige Beschränkung des Art. 8 GG“, die ihm widerfahren sei, Klage erhoben. In der Begründung gab er außerdem an, er wolle sobald wie möglich sein ursprüngliches Vorhaben durchführen und Frau *Ballmann* vor deren Wohnhaus deutlich machen, dass nicht in derartiger Weise Recht „im Namen des deutschen Volkes“ gesprochen werden dürfe.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?